Typus II : (wenn kein Pflichtteilserben vorhanden sind)

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **65 (1982)**

Heft 10

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-412897

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Eine Eingabe der FVS zur Revision des Personenrechtes des ZGB

Mit Datum vom 13. September 1982 hat der Zentralvorstand der FVS der national- und der ständerätlichen Kommission zur Behandlung der Vorlage des Bundesrates über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Persönlichkeitsschutz) eine Eingabe eingereicht und den folgenden neuen Gesetzesartikel zur Aufnahme in das **ZGB** vorgeschlagen:

«Art. 31 a (oder 28 k) Jedermann hat das Recht,

— über sein eigenes Leben selber und allein zu verfügen;

— auf Massnahmen, die ein möglichst humanes Sterben gewährleisten;

— in einem keiner bestimmten Form bedürftigen und für jedermann verbindlichen Bestattungs- und Abdankungstestament Verfügungen über die Art seiner Bestattung und Abdankung, über sein Grabmal und betreffend den Leichnam zu erlassen und weitere derartige Anordnungen zu treffen.

Das Bestattungsamt der Wohnsitzgemeinde hat solche Bestattungs- und Abdankungstestamente von jedermann entgegenzunehmen und bei jedem Todesfall sofort zu prüfen, ob ein solches hinterlegt worden ist und zutreffendenfalls für dessen umfassenden Vollzug zulasten der Erben zu sorgen. Der Vorsteher des Bestattungsamtes jeder Gemeinde vertritt in diesem Schutzanspruch den Toten öffentlichrechtlich und zivilrechtlich. Liegt ein solches Testament nicht vor, so entscheiden die Angehörigen über Bestattung, Abdankung, Grabmal usw., und zwar in der erbrechtlichen Reihenfolge.»

In bezug auf das **Strafrecht** enthält die Eingabe folgende Vorschläge:

a) Art. 114 des Strafgesetzbuches ist in dem Sinne zu ändern, dass die Tötung auf Verlangen unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich straffrei erklärt wird, wobei wir uns mit Bezug auf diese Voraussetzungen den Formulierungen der Zürcher Standesinitiative «Sterbehilfe auf Wunsch für Unheilbar-Kranke» (Amtsblatt des Kantons Zürich 1976, Nr. 2133, Antrag des Regierungsrates vom 11. August 1976) oder den Formulierungen von Nationalrat M. Allgöwer in seiner parlamentarischen Initiative vom 27. Januar 1975 oder auch den Formulierungen des Vereins EXIT (Deutsche Schweiz) im wesentlichen anschliessen könnten.

b) In Art. 115 ist der Ausdruck «Selbstmord» durch «Freitod» oder «Selbsttötung» zu ersetzen.

Wir werden zu gegebener Zeit auf diese Eingabe und ihre Behandlung in den beiden Kommissionen zurückkommen.

Die Redaktion

Typus II

(wenn keine Pflichtteilserben vorhanden sind)

1. Mit Bezug auf meine Bestattung (evtl. auch weiteres: Grabmal usw.) ordne ich folgendes an: Ich bestimme, dass meine Bestattung rein zivil durchgeführt wird, mit Ausschluss aller religiösen Einflüsse und aller religiösen Zeremonien irgendwelcher Art.*

2.a) Die eine Möglichkeit: Sie setzen den oder die Namen des einen oder aller gesetzlichen Erben ein und anerkennen damit, dass sie diese als Erben anerkennen,

b) oder Sie setzen anstelle ihrer gesetzlichen Erben jemanden anders als Erben ein, mit der Formulierung:
Als Erben setze ich ein . . . (genaue Namen und Adressen).

c) Sie können auch neben dem einen oder mehreren der gesetzlichen Erben eine oder mehrere Drittpersonen als Miterben einsetzen.

3. Die Erbeinsetzung gemäss vorstehender Ziffer 2 erfolgt unter der **Bedingung,** dass meine Anordnungen gemäss Ziffer 1 hiervor strikte und vollständig befolgt werden.

Diese Bestimmung gilt nicht für Erben, die sich einer Nichtbefolgung meiner Anordnungen gemäss Ziffer 1 klar widersetzt haben, aber in der Minderheit geblieben sind.

Sollte nicht klar festgestellt werden können, welche Erben für die Nichtbefolgung meiner Anordnungen gemäss vorstehender Ziffer 1 verantwortlich sind, so entfällt die Erbeinsetzung für alle, d.h. in diesem Falle gilt die Bedingung der Erbeinsetzung für alle als nicht erfüllt.

Für den Fall, dass einer der eingesetzten Erben (der eingesetzte Erbe) gemäss vorstehenden Anordnungen (Ziffer 3 Absatz 1-3) als Erbe entfällt, wird hiermit an seiner (ihrer) Stelle die Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS), Geschäftsstelle, z.Zt. Postfach 1117, 8630 Rüti ZH, als (Mit-) Erbin eingesetzt.

4. Legate . . .

5. (Evtl.) Als Willensvollstrecker bestimme ich hierdurch:. . . (Name, Vorname und Adresse)

* Eine solche letztwillige Verfügung hat aber, da sie gleichzeitig ein Testament im erbrechtlichen Sinne darstellt, die erbrechtlichen Formvorschriften zu erfüllen. Sie können die Form der eigenhändigen Niederschrift wählen, in welchem Falle von Anfang bis zum Schluss alles von Hand zu schreiben ist, einschliesslich von Ort und Datum, also nicht nur die Unterschrift.

Kirchlicher Hokuspokus

Ins Mittelalter glaubt man sich zurückversetzt, doch nein — es geschah tatsächlich in diesen Tagen: In Brig hat Pfarrer Oswald Perren die neuen Büroräumlichkeiten einer grossen Versicherungsgesellschaft eingesegnet! Sollen sich etwa die Schadenfälle vermindern, oder hofft man auf mehr Einnahmen? Der kirchliche Hokuspokus scheint keine Grenzen zu kennen. ub